

## Anordnung des Volksschulamts vom 23. Juni 2021 Änderung 9 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht

---

Gültig ab 24. Juni 2021

### 1. Erwägungen

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 das Drei-Phasen-Modell verabschiedet, das die Strategie für die kommenden Monate festlegt. Am 23. Juni 2021 hat er entschieden, dass innerhalb der Stabilisierungsphase weitere Öffnungsschritte erfolgen. Die Entspannung der epidemiologischen Lage hat sich verbessert und erlaubt auch in den Schulen eine moderate Lockerung im Bereich der Maskenpflicht für die Kinder der Primarschule sowie für Veranstaltungen.

Dank der Umsicht der Bevölkerung und dem Fortschreiten der Impfung sieht es gut aus. Die Ziellinie ist in Sicht, am Ziel sind wir allerdings noch nicht. Deshalb: Vorsicht bleibt weiterhin geboten, und die bestehenden Massnahmen müssen weiterhin eingehalten werden. Disziplin dazu ist von zentraler Bedeutung. Zu den Massnahmen gehören:

- Hygiene und Abstand;
- Masken für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und für Erwachsene in Innenräumen;
- Regelmässiges Lüften;
- Durchmischung von Klassen vermeiden;
- Konsequente Umsetzung von TTIQ (Testen, Tracen, Isolierung, Quarantäne);
- Ausbruchsuntersuchungen bei Auftreten von positiv Getesteten;
- Freiwillige repetitive Tests an Schulen.

Aufgrund der Lageanalyse sind zum jetzigen Zeitpunkt und vor den Schulsommerferien folgende Lockerungsschritte im Schulbereich angemessen:

- Aufhebung der Maskentragpflicht für die Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarschule.
- Die Maskentragpflicht auf den Aussenanlagen wird für alle Personen aufgehoben.
- Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat können mit Sitzpflicht mit maximal 1000 Personen durchgeführt werden. Ohne Sitzpflicht sind es innen mit Maske und nach Möglichkeit Abstand maximal 250 Personen, aussen sind es maximal 500 Personen.

### 2. Beschluss des Volksschulamts vom 23. Juni 2021

2.1. Die vorliegende Änderung 9 der COVID-19 Richtlinien 2 für den Präsenzunterricht ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes. Sie ergänzt und führt das [kantonale Schutz- und Betriebskonzept für die Volksschule des Kantons Solothurn](#) nach und ersetzt die Änderungen vom 26. Mai 2021.

2.2. Es gelten folgende Anordnungen:

- a. Für sämtliche öffentliche und private Volksschulen gilt das Prinzip «Nest». Die Schule ist der Arbeitsort, der während den Unterrichtszeiten ein in sich geschlossener Betrieb und nicht Teil des öffentlichen Raums ist. Zur Schule gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule. Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen. Der Vereinsbetrieb ausserhalb der generellen Unterrichtszeiten der Schule ist davon nicht betroffen und kann unter Einhaltung der allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen (wie Händewaschen mit Seife), Lüften der Schulräume sowie den örtlichen und vereinspezifischen Schutzkonzepten stattfinden.
- b. Externe Personen wie beispielsweise Eltern erhalten auf Einladung Zutritt zum Schulhaus. Sie haben im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals einen Mund- Nasenschutz zu tragen. Im Freien wird die Maskenpflicht aufgehoben, wenn die Distanz gewährleistet ist.
- c. Der praktische Unterricht mit externen Fachexpertinnen bzw. Fachexperten (wie Verkehrserziehung, Zahnprophylaxe) ist zulässig.

- d. Für den Schulweg gelten die Vorgaben für das Verhalten im öffentlichen Raum und des öffentlichen Verkehrs gemäss [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26).
  - e. Unterricht im öffentlichen Raum ist zeitlich begrenzt und findet in einem definierten Raum statt. Es gelten die gleichen Regeln wie während des Schulbetriebs. Der Unterricht im öffentlichen Raum findet in der Regel im Klassenrahmen statt und ist auf höchstens 100 Schülerinnen und Schüler limitiert, die Vermischung von Klassen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
  - f. Das Tragen eines Mund- Nasenschutzes ist für alle erwachsenen in der Schule tätigen Personen (wie Lehrpersonen, Hilfspersonal, technisches Personal) im Eingangsbereich und in den Innenanlagen des Schulareals obligatorisch und gilt zusätzlich zur Abstands- und Hygieneregeln. Der Mund- Nasenschutz kann nur dann abgelegt werden, wenn
    - während dem Unterricht eine andere, hinreichend schützende, physikalische Barriere (wie eine Plexiglasscheibe) vorhanden ist oder es die Platzverhältnisse erlauben (Anwendung STOP-Prinzip) oder es die Unterrichtssituation zwingend erfordert;
    - während der sitzenden Konsumation von Speisen oder Getränken, wobei zwingend die Hygiene- und Distanzregeln einzuhalten sind.
  - g. Das Tragen von Schutzmasken von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I als gesundheitspolizeiliche Massnahme wird gesondert in Form einer Allgemeinverfügung ausgestellt und durch das Departement des Innern geregelt.
  - h. Den Schülerinnen und Schülern, die angeordnet eine Maske tragen müssen, stellt der Schulträger die Masken kostenfrei zur Verfügung. Darüber hinaus soll der Mund- Nasenschutz den erwachsenen in der Schule tätigen Personen zur Verfügung gestellt werden.
  - i. Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der 1. - 6. Klasse der Primarschule dürfen freiwillig auf eigene Kosten eine Maske tragen.
  - j. Für den Unterricht in Bewegung und Sport gilt für die Dauer der sportlichen Aktivität: Der Körperkontakt wird nicht explizit gesucht und falls er bei einer Sportart nicht vermieden werden kann, findet er in festen Gruppen statt. Weitere Einschränkungen sind aufgehoben. In Garderoben und Duschen gelten die Massnahmen wie im übrigen Schulgebäude.
  - k. Im Musikunterricht gelten auch für die Dauer des Musizierens und Singens die gleichen Regeln wie im übrigen Unterricht. Mit Schutzkonzepten sind auch Aufführungen wie Chorkonzerte erlaubt.
  - l. Als Gesichtsmasken gelten die vom [Bundesamt für Gesundheit empfohlenen Masken](#).
  - m. Gegenüber den besonders gefährdeten Lehrpersonen ist folgender Umgang unerlässlich:
    - das permanente Tragen einer Maske der Lehrpersonen auf dem Schulareal und in den Schulräumen;
    - für besonders gefährdete Personen sind auf deren Wunsch FFP2-Masken zur Verfügung zu stellen;
    - allfällige weitere Schutzvorrichtungen wie Schutzscheiben sowie das regelmässige Lüften der Räume.
  - n. Physische Treffen ausserhalb des Unterrichts zu Gesprächen, Sitzungen, Mittags- und Kaffeepausen sind zu vermeiden und, falls dies nicht möglich ist, innen mit maximal 30 Personen sowie Abstand und Maske durchzuführen, aussen mit maximal 50 Personen.
  - o. Schullager und Schulreisen können wieder durchgeführt werden. Das überarbeitete [Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lagern vom 26. April 2021](#) dient als Orientierungsrahmen unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Schutzmassnahmen. Die lokalen Regelungen des Durchführungsortes sind einzuhalten.
  - p. Veranstaltungen ohne COVID-Zertifikat dürfen mit maximal 1000 Personen (sitzend), drinnen mit maximal 250 Personen (mit Stehplatz und frei bewegend) und draussen mit maximal 500 Personen (mit Stehplatz und frei bewegend) durchgeführt werden, jeweils mit zwei Dritteln der früher üblichen verfügbaren Plätze. Innen muss der Mund- Nasenschutz getragen und wenn möglich die Distanz eingehalten werden. Es muss ein Schutzkonzept vorliegen.
  - q. Die Massnahmen für Isolation und Quarantäne sowie Testungen werden ausschliesslich vom kantonsärztlichen Dienst angeordnet.
- 2.3. Diese Änderungen treten auf den 24. Juni 2021 in Kraft und ersetzen die Anordnung 8 vom 26. Mai 2021. Sie sind bis zum 9. Juli 2021 befristet und können je nach Entwicklung der epidemiologischen Lage vorzeitig aufgehoben oder verlängert werden.

Andreas Walter  
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn